

Geschäftsstelle  
Caritas-Clearingstelle für  
leistungsrechtliche Fragen  
insbesondere SGB V, XI  
und XII der ambulanten  
Dienste NRW



Caritas in Nordrhein-Westfalen  
Diözesan-Caritasverbände  
Aachen · Essen · Köln · Münster · Paderborn  
c/o Caritasverband für die Diözese Münster  
e.V.  
Kardinal-von-Galen-Ring 45  
48149 Münster  
Telefon: 0251/8901-282 / - 230  
Fax: 0251/8901-4304  
[overhoff@caritas-muenster.de](mailto:overhoff@caritas-muenster.de)  
[frings@caritas-muenster.de](mailto:frings@caritas-muenster.de)  
Münster, den 30.06.2009

## Info-Dienst 04/09

### Ausschluss von Pflegedienstleitungen bei MDK-Prüfungen

Es wird immer wieder davon berichtet, dass im Zusammenhang mit MDK-Prüfungen die Prüfer des Medizinischen Dienstes zu einem bestimmten Zeitpunkt der Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ihre Beratungen durchführen. Davon betroffen sind oftmals auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pflegediensten (Pflegedienstleitungen), die dann diesen „internen Beratungen“ nicht beiwohnen können.

Grundsätzlich ist eine solche Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

Wenn allerdings Gegenstand der „internen Beratungen“ die Auseinandersetzung mit einer Pflegedokumentation des jeweiligen Sozialstationsträgers sein soll, dann sollten die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation darauf bestehen, dass sie bei diesen Beratungen anwesend sind.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass MDKs bei Prüfungen ohne Anwesenheit von Pflegedienstmitarbeitern aus vorliegenden Pflegedokumentationen völlig falsche Rückschlüsse gezogen haben, die erst danach in einem aufwendigen Verfahren korrigiert werden konnten.

#### **Keine Originaldokumentation aus der Hand geben!**

In jedem Fall haben die Sozialstationen als Eigentümer der Dokumentationen das Recht, die Originaldokumentationen in ihrem Zugriffsbereich zu behalten. Man kann allenfalls den Prüfern eine Kopie überlassen, wenn dies notwendig sein sollte.

Die Gefahr des Überlassens einer Originaldokumentation muss darin gesehen werden, dass im Rahmen solcher „internen Beratungen“ Teile der Dokumentation - aus welchen Gründen auch immer - „verschwinden“. Die Sozialstation hat dann hinterher erhebliche Schwierigkeiten, wenn es um den Nachweise einer lückenlosen Dokumentation geht.

Sollten MDK-Prüfer nicht bereit sein, in Anwesenheit von Verantwortlichen einer Sozialstation die Pflegedokumentation zu beraten, empfiehlt die Clearingstelle dringend (!), dass die Verantwortlichen der Sozialstationen diese Vorgänge unmittelbar schriftlich in einem Vermerk festhalten.

Sofern eine MDK-Prüfung dazu führen sollte, dass die Originalpflegedokumentation aus der Hand gegeben wird (werden muss auf Druck der MDK-Prüfer - obwohl dies nicht zulässig ist!), sollte der Träger der Sozialstation unmittelbar nach der Prüfung schriftlich gegenüber dem MDK und auch der hauptverantwortlichen Kranken-/Pflegekasse darlegen, dass man nicht mehr die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der konkreten Pflegedokumentation übernehmen könne. Die Clearingstelle empfiehlt insoweit ebenfalls nachdrücklich, deutlich zu machen, dass der Sozialstationsträger Verantwortung für fehlende Dokumentationsteile oder irgendwelche nicht zuzuordnenden Handzeichen eindeutig ablehnt.

Die Clearingstelle hat Hinweise aus dem Kreis ehemals MDK-Beschäftigter, dass die MDKs kein Recht dazu haben, Beratungen über die Pflegedokumentation in Abwesenheit verantwortlicher Sozialstationsmitarbeiter durchzuführen. Die Sozialstationsleitungen können auf der Anwesenheit bei solchen Beratungsprozessen bestehen.

gez. Peter Frings  
DiCV Münster